

Satzungsänderung 2026 als Gegenüberstellung

SATZUNG ALT

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der im Jahr 1893 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Essingen 1893 e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 73457 Essingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Vereinsregister-Nr. VR500015 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

(5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es besteht ein Vertragsverhältnis für die Übernahme einer Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstands erhalten monatlich 1/12 des jährlich steuerlich anerkannten Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG.

SATZUNG NEU

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 18. Juni 1893 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Essingen 1893 e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 73457 Essingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Vereinsregister-Nr. VR500015 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

(5) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solcher deren Satzungen und Ordnungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu folgen und ihrer Entscheidungen anzuerkennen.

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es besteht ein Vertragsverhältnis für die Übernahme einer Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstands erhalten monatlich 1/12 des jährlich steuerlich anerkannten Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG oder 26a EStG.

ERLÄUTERUNG

Das Gründungsdatum ist so zugänglich und archiviert.

Ausformuliert und ist so vielleicht treffender.

*Neben dem WLSB sind wir mit Abteilungen auch in weiteren Verbänden organisiert, insbesondere bei Liga-Spielbetrieb.
FUS TEN TUR KEG BAS*

*26 Übungsleiterpauschale
26a Ehrenamtspauschale
Ein Übungsleiter kann auch Vorstandsmitglied sein.*

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

Eine Klarstellung aus Erfahrungen der Corona-Beschränkungen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen, Förderer und nicht rechtsfähige Vereine).

Also nicht nur Stiftungen, Körperschaften oder Zusammenschlüsse mehrerer Personen, sondern auch eine einzelne Person, in der Art eines Mäzens oder Gönners.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den **Beschluss** des Vorstands aufgrund **eines** schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

(4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch **Zustimmung** des Vorstands aufgrund **des** schriftlichen Aufnahmeantrags **in seiner aktuellen Fassung**, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

(4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

So geht hervor, dass der Aufnahmeantrag des Vereins zu verwenden ist. Wir kanalieren den Prozess und können über das Formular Informationen senden oder fordern und schließen andere Antragsformen aus.

(5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu **Ehrenvorsitzenden** und Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. November und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder seiner Abteilungen
- **trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.**

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

(4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

(5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu **Ehrenvorständen** und Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. November und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder seiner Abteilungen
- **länger als 6 Monate im Rückstand ist.**

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

(4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

*Noch eine alte, vergessene Formulierung.
Wir haben keine(n) Vorsitzende(n) mehr.
Treffender im Vorstandsteam ist Vorstände.*

*Die Praxis zeigt, dass selten nach einer Mahnung bezahlt wird.
Wird eine Lastschrift von der Bank zurückgegeben, erhält das Mitglied eine Mitteilung seitens der Bank. Bei einem Versehen ist genug Zeit, um zu reagieren sofern gewollt.
In anderen Fällen wird der Verwaltungsprozess vereinfacht.
Zudem ist es ein Kann und kein Muss.
Ein Schreiben vom Vorstand folgt meist trotzdem. Aber ein Umgang mit renitenten Nichtzahlenden wird vereinfacht.*

§6 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Mitgliedsbeitrag), ggf. die **Aufnahmegebühren** sowie erforderlichenfalls die außerordentlichen Beiträge (Umlagen).

(2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der **Aufnahmegebühren** werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

Es können unterschiedliche Beiträge erhoben werden für:

- Kinder bzw. Minderjährige,
- aktive und passive Mitgliedschaft,
- Schüler und Studenten,
- Familien und Paare,
- und Ehrenmitglieder.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §9 Absatz (5).

Die Umlage darf nicht den sechsfachen Jahres-Mitgliedsbeitrag übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Es ist zulässig, einzelne Mitgliedergruppen von der Zahlungspflicht auszunehmen, wie etwa folgende: Familienmitglieder, Fördermitglieder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten.

(4) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen (Arbeitsleistungen), die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§6 Beiträge, Umlagen, Dienstleistungen und Gebühren

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Mitgliedsbeitrag), ggf. die **Gebühren (z. B. Aufnahmegebühren)** sowie erforderlichenfalls die außerordentlichen Beiträge (Umlagen).

(2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der **Gebühren (z. B. Aufnahmegebühren)** werden in einer von der Mitgliederversammlung gemäß §9 Absatz (7) beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

Es können unterschiedliche Beiträge erhoben werden für:

- Kinder bzw. Minderjährige,
- aktive und passive Mitgliedschaft,
- Schüler und Studenten,
- Familien und Paare,
- und Ehrenmitglieder.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §9 Absatz (7).

Die Umlage darf nicht den sechsfachen Jahres-Mitgliedsbeitrag übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Es ist zulässig, einzelne Mitgliedergruppen von der Zahlungspflicht auszunehmen, wie etwa folgende: Familienmitglieder, Fördermitglieder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten.

(4) Durch die Mitgliederversammlung können gemäß §9 Absatz (7) auch sonstige Dienstleistungen (Arbeitsleistungen), die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Gebühren gehören hier auch dazu, siehe z. B. Aufnahmegebühren o. ä.

Es könnte auch anderslautende Gebühren geben z. B. Passgebühren o. ä.

Paragraf eingefügt nach dem abgestimmt wird, da es teilweise bislang so in der Satzung verwendet wird.

Änderung der Ziffer es Absatzes durch Verschiebung im Satzungstext.

Paragraf eingefügt nach dem abgestimmt wird, da es teilweise bislang so in der Satzung verwendet wird.

(5) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

(6) Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren beschließen.

(7) Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

(5) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

(6) Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren beschließen.

(7) Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

(8) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

Handlungsmöglichkeit bei Härtefällen. Soll im Vorstandsgremium entschieden werden, aufgrund der Zumutbarkeit für die Betroffenen, dies auf einer großen Versammlung zu besprechen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane des Vereins, verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes, **über 16 Jahre alte** Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit nicht durch die einzelnen Abteilungen gesonderte Beiträge für die Benutzung abteilungsspezifischer Anlagen erhoben wird.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane des Vereins, verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes Mitglied, **das das 16. Lebensjahr vollendet hat**, ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit nicht durch die einzelnen Abteilungen gesonderte Beiträge für die Benutzung abteilungsspezifischer Anlagen erhoben wird.

Ordentliche Mitglieder unterteilen sich in aktive und passive Mitglieder. Die passiven verfügen über die gleichen Rechte wie die aktiven, nutzen aber keine Abteilungsangebote und zahlen deswegen einen abweichenden Mitgliedsbeitrag.

So mag es deutlicher formuliert sein.

*passiv = aktiv
aber ohne Sport und
geringerem Beitrag*

(4) Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).

§8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Hauptausschuss.

(2) Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30. April statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen sowie auf der vereinseigenen Homepage unter Einhaltung einer Frist von **zwei** Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(4) Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).

§8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Hauptausschuss.

(2) Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet möglichst einmal jährlich statt und sollte im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden. Kann die Mitgliederversammlung aus objektiven Gründen nicht planmäßig stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, sie zu einem späteren Zeitpunkt einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen sowie auf der vereinseigenen Homepage unter Einhaltung einer Frist von **mindestens drei** Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Es soll hier die Gefahr eines Satzungsverstoßes bei der Einladung zur MV eingedämmt werden. Durch die Abgabefrist am 15. März sowie je nach Lage der Osterferien kann, bei

- nicht rechtzeitig eingereichten Dokumenten,
- aus pandemischen Gründen
- bei Urlaub oder Krankheit oder
- aus Kapazitätsgründen des Versammlungsraumes

die Frist am 30. April u. U. verstreichen. Bei einer Ladungsfrist von 2 Wochen, muss für eine erneute Einladung, diese 3 Wochen vorher an das Mitteilungsblatt gehen.

Verlängerung der Dauer um Vorschläge einzureichen. Durch den Passus "mindestens" wird ermöglicht auch bereits früher einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter,
- sowie des Gesamtjugendleiters. Die Berichte können in schriftlicher Form erfolgen.
- Entgegennahme des Kassenberichts, dieser ist in jedem Fall mündlich vorzutragen.
- Entlastung des Vorstands **und des Hauptausschusses**,
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer des Hauptausschusses,
- Wahl der Kassenprüfer.
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Absatz (4) eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Beiträge, **Aufnahmegebühren**, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinsatzung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung kann ein fester Termin dafür benannt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter,
- sowie des Gesamtjugendleiters. Die Berichte können in schriftlicher Form erfolgen.
- Entgegennahme des Kassenberichts, dieser ist in jedem Fall mündlich vorzutragen.
- Entlastung des Vorstands — **(entfällt)**,
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer des Hauptausschusses,
- Wahl der Kassenprüfer.
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Absatz (4) eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Beiträge, **Gebühren**, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinsatzung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung kann ein fester Termin dafür benannt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Wahlvorschläge sind bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wenn das Vorstandsteam nicht satzungsgemäß besetzt werden kann ist eine Nominierung auch an der Versammlung möglich.

(6) Falls der Vorstand die Wahlleitung nicht übernimmt, betraut er ein geeignetes Mitglied als Wahlleiter oder einen Wahlvorstand mit Wahlleiter und weiteren Helfern. Ansonsten kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Wahlleiter oder Wahlvorstand bestimmen.

Durch Streichung soll ein potentieller Satzungsverstoß entfernt werden. Der HA wurde noch nie entlastet.

Gebühren im Allgemeinen

Vorschläge können so gründlich überlegt werden und auch das sich Aufstellenlassen zur Wahl kann in Ruhe überacht werden. Es können im Vorfeld Fragen geklärt werden, um Irrtümer oder Missverständnisse auszuräumen.

Praxis-Tipp: Legen Sie in der Satzung präzise fest, dass in diesem Fall ein unbeteiligtes Vereinsmitglied mit der Wahlleitung betraut wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung (rein virtuell oder hybrid) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. online zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Grundsätzliches satzungsgemäßes Ermöglichen von Onlineversammlungen sowie hybriden Versammlungen, also eine Mischform von Präsenz und Online.

(8) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durchführen. Dies erfolgt mittels Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder einen Chat-Raum, diese sind nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und nur mit einem gesonderten Passwort zugänglich ist. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Form) ist ebenfalls möglich. Der Vorstand gibt mit der Einladung die Form der Versammlung (Präsenz, virtuell oder hybrid) bekannt.

Virtuelle und hybride Versammlung

(9) Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen.

Vom Umlaufverfahren spricht man, wenn Beschlüsse ohne Zusammenkunft eines Organs durch Gegenzeichnung der Mitglieder auf schriftlichem Wege gefasst werden.

(10) Lassen geltende Vorschriften oder organisatorische Beschränkungen nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern bei Präsenzversammlungen zu, haben die nicht teilnehmenden Mitglieder die Möglichkeit, ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abzugeben.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Bei Beschlussfassungen oder Wahlen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

(12) Bei Beschlussfassungen oder Wahlen zählen ungültige Stimmen nicht. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt, gelten also als nicht abgegeben.

Stimmiger formuliert.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen Protokollführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen Protokollführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(14) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur bis zu einem Monat nach der Mitgliederversammlung anfechtbar.

Hat auch Relevanz für eine Eintragung beim Registergericht. Dies soll eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit ergeben und ist eine durchaus empfohlene Frist.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, etwa weil eine grundsätzliche Bauentscheidung zu treffen ist.

Oder wenn die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, etwa weil eine grundsätzliche Bauentscheidung zu treffen ist.

Oder wenn die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§11 Vorstand des Vereins

(1) Den Vorstand bilden **5 bis 8 Mitglieder** als Vorstandsteam. In den Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden. Daraus resultiert der zeichnungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB, der vom Vorstandsteam gebildet wird. Er umfasst mindestens 3 und maximal **8** dieser Mitglieder. Jeweils zwei der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch diesen selbst; dies kann er in einer Vorstandsordnung festlegen.

(3) **Der Vorstand wird** für die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Er bleibt** bis zur Neuwahl des Vorstands, jedoch längstens für weitere sechs Monate im Amt. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es ist auch eine Wahl en bloc möglich. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsvakanzen können vom Vorstand nach den Beschlussregelungen des §11 Absatz (5) besetzt werden, sind dann aber in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§11 Vorstand des Vereins

(1) Den Vorstand bilden **3 bis 6 Personen** als Vorstandsteam. In den Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden. Daraus resultiert der zeichnungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB, der vom Vorstandsteam gebildet wird. Er umfasst mindestens 3 und maximal **6** dieser **Vorstandsmitglieder**. Jeweils zwei der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch diesen selbst, dies kann er in einer Vorstandsordnung festlegen.

(3) **Die Mitglieder des Vorstandes** werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Sie bleiben** bis zur Neuwahl des Vorstands, jedoch längstens für weitere sechs Monate im Amt. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. **Herrscht Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl**. Es ist auch eine Wahl en bloc möglich. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsvakanzen können vom Vorstand nach den Beschlussregelungen des §11 Absatz (5) besetzt werden, sind dann aber in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die minimale Anzahl sind 3 Personen und die maximale Anzahl sind 6 Personen im Team.

Komma statt Strichpunkt

Ist nach einer Wahlperiode eine Position im Team frei, kann auch eine einzelne Person in den Vorstand gewählt werden. Das Vorstandsteam ist mit 3 Personen handlungsfähig. Es besteht die Möglichkeit aber nicht der satzungsgemäße Zwang zur Erweiterung. Die maximale Anzahl sind 6 Personen im Team. Die Möglichkeit der Stichwahl hatten wir bis jetzt nicht verankert.

(4) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Hauptausschusses auf Verlangen zugänglich sein muss.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach §26 BGB. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Hauptausschusses auf Verlangen zugänglich sein muss.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach §26 BGB. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Vorstandsmitglieder und die besonderen Vertreter, so diese die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins haben, haften für in Wahrnehmung der Pflichten entstandene Schäden gegenüber den Mitgliedern oder dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(7) Der Vorstand hat das Recht, besondere Vertreter für bestimmte Aufgabenbereiche oder Einzelprojekte zu bestellen. Er legt die Aufgaben, die Dauer der Bestellung und die Grenzen seiner Befugnisse fest. Der besondere Vertreter gehören nicht dem Vorstand an. Sie können im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs aber die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins haben, sofern ihnen dies vom Vorstand zugesprochen wird. Wird nichts anderes im Vorstand beschlossen sind besondere Vertreter zunächst keine rechtlichen Vertreter des Vereins. Entscheidungen werden in Absprache mit dem Vorstand getroffen. Besondere Vertreter können zu Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses geladen werden.

*Grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.
Die Praxis-Falle: Die „automatische“
Annahme grober Fahrlässigkeit:
In der Praxis hilft der Freistellungsan-
spruch oft nur bedingt. Denn Behörden und
Gerichte argumentieren bei Steuer- und
Sozialversicherungspflichten häufig so:
„Wer ein solches Amt übernimmt, muss
die Termine und Pflichten kennen. Wer sie
versäumt, handelt grob fahrlässig.“ Man
unterstellt Ihnen also wesentlich schneller
ein „unentschuldbares Fehlverhalten“. Das
macht einen entscheidenden Unterschied.
Zudem ist für potentielle Ehrenamtliche das
Haftungsrisiko oft zu groß und somit ein
ehrenamtliches Engagement dahingehend
abschreckend.*

*Dies ermöglicht dem Vorstand, flexibel
auf spezielle Anforderungen zu reagieren
und Experten oder erfahrene Personen für
bestimmte Aufgaben heranzuziehen.*

(6) Mitglieder des Vorstands haben ausdrücklich das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins oder einzelner Abteilungen ohne besondere Einladung teilzunehmen.

(7) Der Vorstand kann selbst Satzungsänderungen vornehmen, wenn diese auf gesetzlichen Neuregelungen oder behördlichen Anordnungen beruhen.

(8) Mitglieder des Vorstands haben ausdrücklich das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins oder einzelner Abteilungen ohne besondere Einladung teilzunehmen.

(9) Der Vorstand kann selbst Satzungsänderungen vornehmen, wenn diese auf gesetzlichen Neuregelungen oder behördlichen Anordnungen beruhen **oder wenn es redaktionelle Änderungen sind.**

Die reaktionellen Änderungen wären Grammatik-, Interpunktions- und Rechtschreibfehler. Der Sinn der Aussage wird dabei nicht verändert.

(10) Ein Rücktritt aus dem Vorstandsteam muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Hier soll dem Amt entsprechen eine ähnliche Sorgfalt gelten wie beim Eintritt. Schriftlich: Aufzeichnung auf Papier oder in elektronischer Form, bei der die Unterschrift des Ausstellers zwingend erforderlich ist.

§12 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstands
- die Abteilungsleiter
- bis zu 4 Beisitzer

Jedes Mitglied im Hauptausschuss hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht statthaft. Die Amtszeit der Abteilungsleiter und der Beisitzer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung, jedoch längstens für weitere drei Monate, im Amt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen in eigenen Abteilungsversammlungen gewählt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Beisitzer ist möglich.

(2) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **die Beschlussfassung über den Haushalt**
- Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, falls nichts anderes zur Ordnung angegeben ist
- die Beschlussfassung über Anträge zur Gründung oder
- Auflösung von Abteilungen
- Richtlinien für die sportliche Arbeit im Verein aufzustellen und die dafür erforderlichen Finanzmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Kassenlage zu bewilligen.

§12 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstands
- die Abteilungsleiter
- bis zu 4 Beisitzer

Jedes Mitglied im Hauptausschuss hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht statthaft. Die Amtszeit der Abteilungsleiter und der Beisitzer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung, jedoch längstens für weitere drei Monate, im Amt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen in eigenen Abteilungsversammlungen gewählt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Beisitzer ist möglich.

(2) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **— (entfällt)**
- Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, falls nichts anderes zur Ordnung angegeben ist
- die Beschlussfassung über Anträge zur Gründung oder
- Auflösung von Abteilungen
- Richtlinien für die sportliche Arbeit im Verein aufzustellen und die dafür erforderlichen Finanzmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Kassenlage zu bewilligen.

Es ist keine konsolidierte Haushaltsplanung möglich, da ein Haushalt in den Abteilungen selbst geregelt wird.

(3) Der Hauptausschuss wird von einem Vorstandsmitglied, zu den Sitzungen einberufen. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Sprecher bzw. die Sprecherin des Vorstandes. Er bzw. sie kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen. Näheres kann eine Ordnung regeln, die sich der Vorstand **gibt**.

(4) Beschlüsse werden wie in **§9 Absatz (5)** gefasst.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur Organisation von Aufgaben, kann sich der Verein Ordnungen geben.

Beispiele hierfür sind:

- Beitragsordnung,
- Abteilungsordnungen,
- Finanzordnung,
- Vorstandsordnung,
- Ehrenordnung,
- usw.

Für den Beschluss der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für den Beschluss der Vorstandsordnung ist der Vorstand selbst zuständig. Diese bedarf keiner Vorlage zur Genehmigung, sie regelt z. B. die Aufgabenverteilung im Vorstandsteam und kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Davon abgesehen ist für den Erlass von Ordnungen der Hauptausschuss zuständig.

(3) Der Hauptausschuss wird von einem Vorstandsmitglied, zu den Sitzungen einberufen. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Sprecher bzw. die Sprecherin des Vorstandes. Er bzw. sie kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen. Näheres kann eine Ordnung regeln, die sich der Vorstand **geben kann**.

(4) Beschlüsse werden wie in **§9 Absatz (7)** gefasst.

§ 13 Geschäftsführung (und Geschäftsstelle)

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen oder mehrere Mitarbeiter einstellen und wieder kündigen. Zudem kann er einen oder mehrere dieser Mitarbeiter zum Geschäftsführer bestellen.

§14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur Organisation von Aufgaben, kann sich der Verein Ordnungen geben.

Beispiele hierfür sind:

- Beitragsordnung,
- Abteilungsordnungen,
- Finanzordnung,
- Vorstandsordnung,
- Ehrenordnung,
- usw.

Für den Beschluss der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für den Beschluss der Vorstandsordnung ist der Vorstand selbst zuständig. Diese bedarf keiner Vorlage zur Genehmigung, sie regelt z. B. die Aufgabenverteilung im Vorstandsteam und kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Davon abgesehen ist für den Erlass von Ordnungen der Hauptausschuss zuständig.

In §11 Vorstand (2) steht es bereits so, deshalb hier eine Anpassung.

Änderung der Ziffer es Absatzes durch Verschiebung im Satzungstext.

Wie an der letzten Ausschuss-Sitzung besprochen und befürwortet, soll es ermöglicht werden eine Geschäftsstelle einzurichten.

Falls dieser Punkt Zustimmung findet, ist durch Beschluss der MV und durch Protokollierung festzuhalten, dass der Vorstand bereits jetzt eine Geschäftsstelle einrichten kann.

Da die Geschäftsstelle in Bälde eingerichtet werden soll, soll dies so auch ohne, eine beim Registergericht eingetragene Satzungsänderung, stattfinden können. 1 Person stundenweise Minijob-Basis

§13a Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turn- und Sportverein 73457 Essingen 1893 e.V.

§14 Die Abteilungen

(1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist die vorrangige Aufgabe der Abteilungen.

(2) Die Abteilung legt in ihrer Abteilungsordnung die Leitung der Abteilung fest. Ist in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt, stellt die Abteilungsleitung mindestens den Abteilungsleiter, seine Vertretung, den Schriftführer sowie den Kassierer dar.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

(4) Die Abteilungen verwalten die ihnen **durch einen Haushaltsplan** zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

(5) Die Abteilungsleiter legen dem Gesamtvorstand jeweils bis zum 15. März des Folgejahres eine vollständige schriftliche Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr nebst vollständigen Belegen vor.

(6) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

(7) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

— (entfällt)

§15 Die Abteilungen

(1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist die vorrangige Aufgabe der Abteilungen.

(2) Die Abteilung legt in ihrer Abteilungsordnung die Leitung der Abteilung fest. Ist in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt, stellt die Abteilungsleitung mindestens den Abteilungsleiter, seine Vertretung, den Schriftführer sowie den Kassierer dar.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

(4) Die Abteilungen verwalten die ihnen **— zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbstständig.** Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen **Mittel, sowie der vertraglich zugesicherten Einnahmen** eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

(5) Die Abteilungsleiter legen dem Gesamtvorstand jeweils bis zum 15. März des Folgejahres eine vollständige schriftliche Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr nebst vollständigen Belegen vor.

(6) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

(7) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

*Wozu dient dieser Paragraph?
So es keinen guten Grund gibt ihn zu behalten, streichen wir ihn.
Andernfalls würde er in § 14 umbenannt und alle folgenden Paragraphen verschieben sich so um den Wert 1 nach hinten.*

Teilweise gehen Sponsoreneinnahmen oder Spenden unterjährig ein. Manchmal gibt es lediglich Verträge die eine Zahlung in der Zukunft zusichern. Im Moment der Planung ist das Geld allerdings noch nicht verbucht.

§15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen. Folgende Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:

- Verweis,
- Abmahnung,
- zeitlich begrenztes Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins sowie
- Ausschluss gemäß § 5 Absatz (3) der Satzung.

Gegen die vorgenannten Maßnahmen des Vorstands steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht gegenüber dem Hauptausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Hauptausschuss erfolgen.

Zur beratenden Sitzung des Hauptausschusses ist der Betroffene einzuladen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

§16 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung und sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch eine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

§16 Strafbestimmungen

(1) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen. Folgende Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:

- Verweis,
- Abmahnung,
- zeitlich begrenztes Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins sowie
- Ausschluss gemäß § 5 Absatz (3) der Satzung.

(2) Gegen die vorgenannten Maßnahmen des Vorstands steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht gegenüber dem Hauptausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Hauptausschuss erfolgen.

(3) Zur beratenden Sitzung des Hauptausschusses ist der Betroffene einzuladen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.

§17 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung und sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch eine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

In diesem Paragraf gab es bislang keine Absätze.

Bei Konflikt kein Stimmrecht

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(4) Die Amtszeit entspricht der des Vorstands.

(5) Die Prüfungen erfolgen jeweils vor der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres.

(6) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer Entlastung.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke **im Bereich Förderung des Sports**.

§18 Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der Vorschriften des BGB gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Tod, der Austritt oder Ausschluss eines einzelnen Mitglieds sind ohne Einfluss auf den Fortbestand des Vereins. Gleiches gilt bei Konkurs eines außerordentlichen Mitglieds.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(4) Die Amtszeit entspricht der des Vorstands.

(5) Die Prüfungen erfolgen jeweils vor der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres.

(6) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer Entlastung.

§18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke — .

§19 Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der Vorschriften des BGB gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Tod, der Austritt oder Ausschluss eines einzelnen Mitglieds sind ohne Einfluss auf den Fortbestand des Vereins. Gleiches gilt bei Konkurs eines außerordentlichen Mitglieds.

Eine universelle Lösung ohne eine zwingende Bindung an den Sport.

2. Das Recht der Mitglieder am Vereinsvermögen ist unvererblich, unveräußerlich und dem Zugriff Dritter entzogen.

3. Kein Mitglied kann seinen Anteil am Vereinsvermögen nach seinem Wert herausverlangen.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. April 2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 12. April 2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

73457 Essingen, den 19. April 2024
Der Vorstand

2. Das Recht der Mitglieder am Vereinsvermögen ist unvererblich, unveräußerlich und dem Zugriff Dritter entzogen.

3. Kein Mitglied kann seinen Anteil am Vereinsvermögen nach seinem Wert herausverlangen.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. April 2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 19. April 2024. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

73457 Essingen, den 24. April 2026
Der Vorstand